



Dienststelle Gesundheit und Sport

BEWILLIGUNGSGESUCH für die selbständige Tätigkeit als nichtärztliche Akupunkteurin/Akupunkteur

Allgemeine Angaben

Blatt A

Name: Vorname:
Strasse: PLZ / Ort:
Geburtsdatum: Email:
Telefon Privat: Telefon Geschäft:
Geburtsort: Heimatort:

Praxisadresse im Kanton Luzern:

Falls Praxis noch nicht in Betrieb, geplantes Eröffnungsdatum:

Abgeschlossene Berufsausbildung (exkl. Alternativmedizin)

- im Gesundheitswesen:
.....
.....
- andere Berufe:
.....
.....

Verfügen oder verfügten Sie bereits über eine Bewilligung als Akupunkteurin/Akupunkteur in einem anderen Kanton?

nein ja, Kanton: Datum der Bewilligung:
(Kopie beilegen + Unbedenklichkeitserklärung der jeweiligen Behörden)

Wurde Ihnen in einem anderen Kanton je eine Bewilligung entzogen, verweigert und/oder sind gegen Sie Verfahren von Aufsichts- und/oder Strafverfolgungsbehörden hängig?

ja nein Wenn ja, Kanton: Grund:

Gesuch

Ich beantrage die kantonale Bewilligung für **Akupunktur**

Bemerkungen:

.....
.....

Ort, Datum: Unterschrift:

Nach Gesuchseingang werden Ihnen die Kosten für die Vorauszahlung von Fr. 700.-- pro Gesuch in Rechnung gestellt.

Akupunktur-Schule (nur eine pro Blatt), Ausbildung, Prüfung

Name:..... Vorname:

Bezeichnung und Adresse der Schule:

.....

.....

Beleg-Nr.	Methode	Stunden		Total	Diplom-/ Prüfungs-Datum	Bitte leer lassen
		Praxis	Theorie			

Ort, Datum:

Unterschrift:

Fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung der Akupunktur (Stand 12.01.2017)

1. Bewilligungspflicht

Die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung der Akupunktur ist im Kanton Luzern bewilligungspflichtig und erfordert eine Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbständig erwerbend oder im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird.

Die Bewilligung berechtigt dazu, Menschen nach den anerkannten Regeln der Akupunktur zu behandeln. Es gelten die Rechte und Pflichten gemäss der Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin (SRL Nr. 806b).

Zur Berufsausübung zugelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und -ärztinnen sowie Tierärzte und -ärztinnen benötigen keine spezielle Bewilligung, wenn sie in ihrem Bereich Verfahren der Alternativmedizin unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig ausüben wollen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn bestimmte fachliche und persönliche Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Fachliche Voraussetzungen

Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige Ausbildung in Akupunktur an Menschen mit einer Prüfung abgeschlossen hat. Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Akupunktur vorliegen.

Die Ausbildung muss mindestens 1500 Stunden à 60 Minuten direkten Unterricht in Theorie und Praxis umfassen (Regel: 2/3 Theorie, 1/3 Praxis). Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden à 60 Minuten eingesetzt worden sein (westliche Medizin). Der Anteil der Akupunktur-Ausbildung muss mindestens 500 Stunden à 60 Minuten betragen. Die Mindestausbildung darf gesamthaft an höchstens drei Schulen erworben worden sein. Um die erforderlichen 1500 Stunden zu erreichen, können weitere Ausbildungsstunden im Bereich TCM angerechnet werden, sofern das Minimum von 500 Stunden Akupunktur und 560 Stunden westliche Medizin erreicht wurde.

Liegt ein Abschluss in Pharmazie oder in einem andern Beruf im Gesundheitswesen vor, kann die Dienststelle Gesundheit und Sport ihn ganz oder teilweise an die geforderte Ausbildung anrechnen.

b) Persönliche Voraussetzungen

Die Bewilligung wird überdies nur Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern erteilt, die handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind, die nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, das sie zur Berufsausübung unfähig macht, sowie die eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken ihrer Tätigkeit abgeschlossen haben.

Dienststelle Gesundheit und Sport

3. Gesuchunterlagen

Zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Formular "Bewilligungsgesuch für die selbständige Berufsausübung als Akupunkteur/in" Blätter A + B
- b) Beruflicher Lebenslauf (curriculum vitae);
- c) Belege über die theoretische und praktische Ausbildung (inkl. Diplomkopien);
- d) Auszug aus dem Schweizer Zentralstrafregister (max. 3 Monate alt; zu beziehen beim Bundesamt für Justiz [www.ofj.admin.ch] oder am Postschalter). Ferner sind entsprechende Auszüge all derjenigen Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten 10 Jahren vor Gesuchsstellung Wohnsitz hatte (max. 3 Monate alt);
- e) Falls vorhanden: Kopie Berufsausübungsbewilligung anderer Kantone mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der ausstellenden kantonalen Behörde;
- f) Für ausländische Gesuchsteller: Kopie Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung.

Die aufgeführten Gesuchunterlagen sind mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit vollständig einzureichen. Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens 15 Arbeitstagen zu rechnen. Die Aufnahme der Praxistätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

Im Fall von Ausbildungen an ausländischen Institutionen sind die Lehrpläne und Beschreibungen der Institution einzureichen. Für Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, wird eine beglaubigte Übersetzung verlangt. Ausländische Diplome sind übersetzt und beglaubigt einzureichen.

4. Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligungserteilung betragen Fr. 700.--. Die Dienststelle Gesundheit und Sport kann für die Bearbeitung des Gesuches einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

5. Erneuerung einer Bewilligung der Akupunktur

Für die Erneuerung einer Bewilligung für die selbständige Tätigkeit als nichtärztliche Akupunkteurin / Akupunkteur werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Formloses Gesuch;
- b) Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister (max. 3 Monate alt);
- c) Nachweis einer aktuell gültigen Berufshaftpflichtversicherung.

Die Gebühren für eine Bewilligungserneuerung betragen Fr. 200.-.

6. Kontakt

Die vollständig ausgefüllten Gesuchunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 228 60 99.